BEBAUUNGSPLAN LURUP 1 (BLATT 1)

GRENZE DES PLANGEBIETES
STRASSENLINIE
BAUGRENZE
ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
SONSTIGE ABGRENZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GE GEWERBEGEBIET

SONDERBAUFLÄCHEN
SOL SONDERGEBIET LÄDEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I,II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
TRH TRAUFHÖHE
BAUWEISE
RH REIHENHÄUSER
g GESCHLOSSENE BAUWEISE

ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
+20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

VORHANDENE BAUTEN

1:1000

über den Bebauungsplan Lurup 1

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 1 für das Plangebiet Hauptstraßenzug — westmärkischer Straße — Nordgrenze des Flurstücks 1518 und Westgrenze des Flurstücks 960 der Gemarkung Lurup — Linnenweg — Friedrichshulder Weg — Alpenrosenweg — Lüttkamp bis etwa 100 m westlich der Ellbaumstraße, dann in geradlinier Richtung über das Flurstück 1452 zur Südgrenze des Flurstücks 1516, Südgrenzen der Flurstücke 1516 und 1012 der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Wohnschlafräume sind im Wohnbereich nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind im oberen Geschoß Räume verwohnbar, wobei bei einer Dachneigung von mindestens 45° Gauben und Dachfenster zulässig sind. Dach- und der Traufe zulässig. Fensterumgangsplatten sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Ausschaltung oder Gase belästigt wird.
2. Wohngebäude in geschlossener Bauweise und Reihenhäuser sind flach zu decken; für den Außenwände ist zweiseitige Reihenverbindung in Anpassung an die vorhandenen Fertigbauten oder rotes Verblendmauerwerk zu verwenden. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Ein Heizwerk ist nur auf der im Plan gekennzeichneten Fläche zulässig.
3. In Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß nach Zusatz nach § (3 und dorfentwicklungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die Baulische Nutzung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429) — Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgestellten Teile anderer Baugrundstücke sind von Wohnwege freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet gemäßgesonnt Bauwerke nicht durch Eindringungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz anzulegen und zu unterhalten. Die Kinderspielplätze sind so anzulegen und in der Regel 50 qm erforderlich. Die Spielplätze müssen so eingegrenzt sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an ihm Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15 m von dem Fahrwege entfernt unterzubringen.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in einer Höhe für die Baugrundstücke, auf denen sie angewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen nur zulässig, wenn die bestimmte Bestimmung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Zugeständnisse nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg und der von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. Zu ausbedingen der Sielanlagen sind bauliche Verhalten und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) § 1 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 Nummern 2, 3 und 5, § 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Bauplatzverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-a), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat

DIE EINTRAGUNGEN IN DEN FÜR GEWERBLICHE ZWECKE VORGESEHENEN BAUFLÄCHEN (WERTE FÜR GRZ UND GFZ) SIND DURCH SENATSBESCHLUSS VOM 19. MAI 1964 GEÄNDERT WORDEN.

DER PROTOKOLLFÜHRER DES SENATS
GEZ. MAROWKA
(OBERREGIERUNGSRAT)

Genehmigt durch den Bebauungsplan
LURUP 39
19.6.70 (GVBl. S. 193)

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 126

Archiv
Nr. 20044

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl I S.341)

LURUP 1 (2 BLÄTTER) BLATT 1

BEZIRK ALTONA — ORTSTEIL 219

HAMBURG DEN 24.4.1964
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. I.V. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 1. Juli 1964
Greve

Festgestellt durch Verordnung / Gesetz vom 26. JUNI 1964 (GVBl. S. 116) in Kraft getreten am 1. JULI 1964

BEBAUUNGSPLAN LURUP 1 (BLATT 2)

GRENZE DES PLANGEBIETES

STRASSENLINIE

BAUGRENZE

ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE ABGRENZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN

WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

GE GEWERBEGEBIET

SONDERBAUFLÄCHEN

SOL SONDERGEBIET LÄDEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
TRH TRAUFHÖHE

BAUWEISE

RH REIHENHÄUSER
g GESCHLOSSENE BAUWEISE

STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

+20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ABWASSERLEITUNG

VORHANDENE BAUTEN

Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 1

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 1 für das Plangebiet Franzosenkoppel — Jevenstedter Straße — Nordgrenze des Flurstücks 998 und Westgrenze des Flurstücks 990 der Gemarkung Lurup — Lämmersieth — Nordgrenze des Flurstücks 1016 — Eisenbahnlinie — 100 m westlich der Eisenbahnlinie, dann in östlicher Richtung über das Flurstück 1452 zur Südgrenze des Flurstücks 1316, Südgrenzen der Flurstücke 1316 und 1032 der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Wohngebäude in geschlossener Bauweise und Reihenhäuser sind flach zu decken; für ihre Außenwände ist entweder Kratzputzverkleidung in Anpassung an die vorhandenen Fertigbauten oder rotes Verblendmauerwerk zu verwenden. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Ein Heizwerk ist nur auf der im Plan gekennzeichneten Fläche zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Erstellung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf den Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 3,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen aus nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgeschoß genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgeschoß zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg und der von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dieser Sielanlagen darf das Grundstück auch außerhalb Flächen benutzt werden, falls es bedürfnis der Sielanlage sind baulich Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummern 2, 3 und 8, 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2130-a), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

LURUP 1 (2 BLÄTTER) BLATT 2

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 219

HAMBURG, DEN 24.4.1964
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. I.V. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem in der Stadtplankarte niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg den 9. Juli 1969

Festgestellt durch Verordnung / Gesetz
vom 26. JUNI 1964 Nr. 136
Im Amtl. Anzeiger Nr. 7 vom 1964

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv
Nr. 20043

Gesetz

über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 3

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 3 für das Plangebiet Unzerstraße — Billrothstraße — Nopitschstraße — Schomburgstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 205) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Es ist nur Fernheizung zulässig.
2. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.
3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen ist. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 2 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zur Gestaltung von Neu-Altona vom 13. November 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301 - h).

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Lurup 1

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 1 für das Plangebiet Franzosenkoppel — Jevenstedter Straße — Nordgrenze des Flurstücks 958 und Westgrenze des Flurstücks 940 der Gemarkung Lurup — Limosenweg — Friedrichshulder Weg — Elbgaustraße — Lüttkamp bis etwa 100 m westlich der Elbgaustraße, dann in nördlicher Richtung über das Flurstück 1452 zur Südgrenze des Flurstücks 1516, Südgrenzen der Flurstücke 1516 und 1012 der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten